

**3. Satzung zur  
Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – erlassen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

**Artikel I  
Änderung der Verbandssatzung**

*Der § 16 „Wirtschaftsführung“ wird wie folgt geändert:*

*Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:*


In der Investitionsübersicht zum laufenden Wirtschaftsplan werden Investitionen bis 250 T€ zusammengefasst. Investitionen über 250 T€ und deren Finanzierung werden als Einzelvorhaben in einer Investitionsübersicht aufgeführt.

*Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 5 und 6.*

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 30. Jan. 2017

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 30. Jan. 2017

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 13.02.2017

